

Zur Kenntnis des Antragstellers/ Nutzungsberechtigten

Kürzel	Bezeichnung/ Bemerkung	Wo
UGA anonym	„Grüne Wiese“	Vacha
UGA Stele		Vacha und Völkershausen
URG ohne Grabeinfassung		Vacha; Wölferbütt und Völkershausen (in Arbeit)
UGA pflegefrei		Oberzella
UWG	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	
URG	Urnenreihengrab (bis 1 Urne)	
WG	Wahlgrab (Erdbestattung)	
RG	Reihengrab (Erdbestattung)	

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Vacha vom 01.02.2018

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 12 cm; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 14 cm und ab 1,51 m Höhe 18 cm.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für Urnenreihengrabstätten mit Grabeinfassung und ohne Grabeinfassung werden jeweils gesonderte Bereiche ausgewiesen. Urnenreihengrabstätten mit Grabeinfassung haben eine Größe von 1,00m x 0,60m. Der stehende Gedenkstein hat eine Größe von maximal 0,70m x 0,50m. Urnenreihengrabstätten ohne Grabeinfassung sind mit einer bewehrten Fundamentplatte der Größe 0,80m x 0,30m und einer Mindeststärke von 6 cm abzudecken. Die Fundamentplatte ist mindestens 25 cm unter der Geländeoberfläche im gewachsenen Boden im oberen Bereich der Grabstätte zu gründen. Auf der Fundamentplatte ist ein stehender Grabstein mit einer maximalen Höhe von 0,70 m oberhalb des Geländeniveaus und einer maximalen Breite von 0,50 m statisch sicher zu befestigen. Die restliche Fläche der Grabstätte ist mit Erde entsprechend des allgemeinen Oberflächenniveaus anzufüllen und anzusäen.
- (4) Verantwortlich für das Abdecken der Grabstätte und das Verlegen der Grabplatte für Gräber der Urnenreihengrabstätten ohne Grabeinfassung ist der Nutzungsberechtigte. Bei Setzungen der Grabstätte während der Liegefrist ist der Nutzungsberechtigte für die Angleichung der Grabstätte an das Oberflächenniveau des Friedhofes sowie die Wiederherstellung der Rasenfläche zuständig.

§ 20

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21
Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung
vom 30.06.2020

§ 5
Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) Friedhofskirche Vacha | 110,00 €, |
| b) Trauerhalle Oberzella | 40,00 €, |
| c) Trauerhalle Wölferbütt | 70,00 €, |
| d) Trauerhalle Martinroda | 70,00 €. |

§ 6
Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Reihengrab | 1195,00 €, |
| b) Urnenreihengrab mit Grabeinfassung | 513,00 €, |
| c) Urnenreihengrab ohne Grabeinfassung | 813,00 €, |
| d) Verlängerung der Liegezeit eines Urnenreihengrabes ohne Grabeinfassung nach § 16 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung, pro Jahr | 40,65 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | 536,00 €. |

Zusätzlich werden die tatsächlichen Herstellungskosten der jeweiligen Urnengemeinschaftsanlage laut Anlage 1 anteilig für ein Grab in Rechnung gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Ermäßigung der Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten

Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach § 6 um 40 Prozent ermäßigt.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

Zur Kenntnis des Antragstellers/ Nutzungsberechtigten

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab | 2.445,00 €, |
| b) | Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab | 693,00 €, |
| c) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab
pro Jahr | 81,50 €, |
| d) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab
pro Jahr | 34,65 €. |

**§ 9
Bestattungsgebühren**

Pro Bestattungsfall wird eine Bestattungsgebühr/ Verwaltungsgebühr von 99,00 € erhoben.

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:
Herstellungskosten der Urnengemeinschaftsanlagen
vom 24.06.2021**

Urnengemeinschafts-anlage (UGA)	Herstellungs-kosten	Anzahl der Gräber	Herstellungs-kosten pro Grab
Oberzella UGA	2.745,91 €	5	549,18 €
Vacha – anonyme UGA	7.951,61 €	300	26,51 €
Vacha – UGA mit Namensnennung errichtet 2018	3.396,26 €	16	212,26 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 6,91 €		
Vacha – UGA mit Namensnennung errichtet 2020	3.611,79 €	16	225,74 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 7,74 €		
Martinroda UGA	2.761,73 €	96	28,76 €
Völkershausen UGA	2.885,75 €	16	180,36 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 19,50 €		
Wölferbütt UGA	0,00 €	---	0,00 €